

Merkblatt für Fahrlehreranwärter zur Durchführung der Fahrlehrerprüfungen und Lehrproben

Die Durchführung der Prüfungen sowie der Lehrproben richtet sich nach der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung (FahrIPrüfV). Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer Fachkundeprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil), einer fahrpraktischen Prüfung und zusätzlich in der Klasse BE aus einer Lehrprobe im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht.

1. Zu Prüfungen mitzubringende Dokumente, Ausweise und Bescheinigungen

Zu allen Prüfungsteilen haben Sie folgende Unterlagen mitzubringen und vorzulegen:

- Einladung zur Prüfung
- Gültiger amtlicher Lichtbildausweis (bspw. Personalausweis)

Zur fahrpraktischen Prüfung sind darüber hinaus zusätzlich folgende Unterlagen mitzubringen und vorzulegen:

- Führerschein,
- Zulassungsbescheinigung Teil I

Zur schriftlichen Fachkundeprüfung ist darüber hinaus die Ausbildungsbestätigung (Lehrgangsbescheinigung) mitzubringen. Aus ihr muss sich ergeben, dass nicht mehr als 10% der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden versäumt wurden.

2. Zur Lehrprobe mitzubringende Dokumente, Ausweise und Bescheinigungen

Zur Lehrprobe sind folgende Unterlagen mitzubringen und vorzulegen:

- Gültiger amtlicher Lichtbildausweis (bspw. Personalausweis)
- Führerschein
- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Befristete Fahrlehrerlaubnis
- Personalausweis des Fahrschülers
- Ausbildungsnachweis des Fahrschülers
- Nachweise über die nach § 1 Abs. 5 FahrIAusbVO durchgeführten zwei Reflexionstage und die Reflexionswoche).
- Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung

3. Fahrpraktische Prüfung

In der fahrpraktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann.

Der Bewerber hat zur Prüfung ein Kraftfahrzeug der Klasse, für die er die Prüfung ablegen will, am Prüfungsort bereitzuhalten. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnisverordnung entsprechen. Für die Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, CE und DE gilt, dass sie so beschaffen sein müssen, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses den Bewerber sowie alle für den Ablauf der fahrpraktischen Prüfung wichtigen Vorgänge beobachten können. Für die fahrpraktische Prüfung der Klasse A hat der Bewerber zusätzlich einen geeigneten PKW (der der Ziffer 2.2.16 der Anlage 7 FeV der Klasse B entspricht) für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bereit zu stellen. Funkanlage und 7 Pylonen sind ebenfalls mitzubringen.

4. Fachkundeprüfung – schriftlicher Teil

Für die schriftliche Fachkundeprüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- Schreib- und Zeichengeräte (Füllfederhalter bzw. Kugelschreiber, Bleistifte, Farbstifte, Radiergummi, Winkel und Zirkel)
- Gesetzestexte im Originalzustand, wie sie vom Verlag ausgeliefert werden

Aufzeichnungen, Lehrbücher oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen! Insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches und sonstige internetfähige Gegenstände sind ebenfalls nicht zugelassen!

5. Fachkundeprüfung – mündlicher Teil

Für die mündliche Fachkundeprüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen!

6. Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

In der Lehrprobe hat der Bewerber in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Es dürfen nur Fahrschüler der Klasse B oder BE unterrichtet werden. Für den Prüfungsausschuss muss nachvollziehbar sein, in welchem Ausbildungsstand sich der Fahrschüler befindet (Schriftl. Aufzeichnungen oder eine Ausbildungsdiagrammkarte erscheinen hier sinnvoll). Darüber hinaus muss der Inhalt der Prüfungsfahrt dem Ausbildungsstand entsprechen.

Für das Erscheinen des Fahrschülers ist der Fahrlehreranwärter selbst verantwortlich. Fällt der ursprünglich vorgesehene Fahrschüler aus, hat der Anwärter selbst rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

7. Lehrprobe im theoretischen Unterricht

Der Bewerber hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen. Die Lehrprobe sollte mit Fahrschülern durchgeführt werden, die der Bewerber in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat.

8. Terminierung

Die schriftlichen Prüfungstermine finden möglichst zeitnah zu den Lehrgangsenden der Fahrlehrerausbildungsstätten statt. Die mündlichen Prüfungen beginnen in der Regel ca. 4-6 Wochen nach den schriftlichen Prüfungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht seitens der Bewerber nicht.

Bei der Klasse **BE** wird die fahrpraktische Prüfung bereits während der Ausbildung abgenommen. **Aus organisatorischen Gründen kann hier die Fachkundeprüfung erst nach Bestehen der fahrpraktischen Prüfung abgelegt werden.**

Zeiträume, in denen Sie vorhersehbar nicht an einer Prüfung teilnehmen können (z. B. gebuchter Urlaub), sind umgehend mitzuteilen, damit dies bei der Terminplanung berücksichtigt werden kann.

Die Lehrprobe soll innerhalb eines Monats nach Abschluss des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule stattfinden (in der Regel zeitlich zusammen mit der fahrpraktischen Lehrprobe).

9. Rücktritt

Eine Terminverschiebung ist nach Zugang der Ladung nur aus einem wichtigen Grund und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Ein wichtiger Grund für eine Terminverschiebung oder das Fernbleiben von einer Prüfung liegt nur bei Krankheit, höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die ein Erscheinen am Prüfungstag unmöglich machen, vor. Ein gebuchter Urlaub ist z. B. kein unvorhergesehenes Ereignis.

Im Falle des Rücktritts hat unverzüglich eine Mitteilung (per Mail oder Anruf) zu erfolgen. Der schriftliche Nachweis ist unverzüglich nachzureichen! Darüber, ob die eingereichten Unterlagen ein Fernbleiben vom Termin rechtfertigen, entscheidet der Vorsitzende.

10. Rücktritt aufgrund von Erkrankung

Wird eine Erkrankung als wichtiger Grund angeführt, ist unverzüglich nach Kenntnis der Umstände eine ärztliche Bescheinigung im Original über die Prüfungsunfähigkeit als Nachweis vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen bezogen auf das Leistungsvermögen und die konkrete Prüfungssituation aussagekräftig und substantiiert beschreiben, damit verlässlich beurteilt werden kann, ob tatsächlich Prüfungsunfähigkeit vorlag.

Es ist die Diagnose einer konkreten Krankheit zu stellen und nachvollziehbar darzulegen, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt ist und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Prüfung beeinträchtigt. Zu den mitzuteilenden ärztlichen Erkenntnisgrundlagen gehören vor allem Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung gefunden hat, welche Art der Befunderhebung stattgefunden hat und ob die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Ferner sollte die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) angegeben werden.

Diese Nachweisführung ist ausnahmsweise und nur dann entbehrlich, wenn die Prüfungsunfähigkeit bereits aus der mitgeteilten Diagnose einer akuten Krankheit offensichtlich ist. (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. Januar 2020 – 19 A 3028/15 –, juris Rn. 20 f.)

Es genügt folglich nicht, wenn lediglich Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt der Mitwirkungs- und Nachweispflicht ebenfalls nicht!

Die Beurteilung, ob eine Erkrankung zum Rücktritt berechtigt, trifft nicht der behandelnde Arzt, sondern obliegt der Bezirksregierung Detmold als Fahrlehrerprüfungsbehörde.

Im Einzelfall kann auch eine amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden.